

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

20. Dezember 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

1. August 2008

Geschäftszeichen:

I 1-1.15.1-32/08

Zulassungsnummer:

Z-15.1-234

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2012

Antragsteller:

spannverbund, Gesellschaft für Verbundträger mbH
Auf der Lind 13, 65529 Waldems-Esch



Zulassungsgegenstand:

**Stahlpilz System GEILINGER als Durchstanzbewehrung in Decken
nach DIN 1045-01:2001-07**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.1-234 vom 20. Dezember 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1 - Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich - wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Stahlpilze System Geilinger sind rechteckige Trägerroste aus Baustählen, die zur Erhöhung der Durchstanztragfähigkeit als deckengleiche Stützenkopfverstärkung in punktförmig gestützten Platten nach DIN 1045-1:2001-07 (nachfolgend als DIN 1045-1 bezeichnet), Abschnitt 10.5 angeordnet werden und anteilig bei der Aufnahme von Biegemomenten und Querkräften mitwirken.

Sie dürfen für Platten der Festigkeitsklasse C20/25 bis C55/65 unter vorwiegend ruhenden Einwirkungen nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 3.1.2.4.2 sowie Gabelstaplerlasten nach DIN 1055-3:2006-03, Abschnitt 6.4.3, bis zur Kategorie G5 der Tabelle 4 verwendet werden.

Die Stahlpilze sind möglichst weit in der Betondruckzone anzuordnen, die Höhe der Randträger mit [-Querschnitt und Hauptträger aus dicken Flachstähen ist so zu wählen, dass die erforderlichen Bewehrungslagen mit ausreichender Betondeckung nach DIN 1045-1 angeordnet werden können.

Die Stahlpilze können an Stahlstützen angeschweißt oder in Stahlbetonstützen einbetoniert werden.

Beispiele für die Ausbildung von Stahlpilzen siehe Anlage 1.

Der Abschnitt 3.1 – Allgemeines - wird durch folgenden Abschnitt ergänzt:

Bei Einhaltung einer Betondeckung gegen die Stahlprofile von 1 cm dürfen die Stahlpilze bis einschließlich Feuerwiderstandsklasse F 90 von 2 cm dürfen die Stahlpilze bis einschließlich Feuerwiderstandsklasse F 120 jeweils nach DIN 4102¹ verwendet werden.

Voraussetzung dafür ist jeweils, dass die anschließenden Decken und Stützen der gleichen Feuerwiderstandsklasse (F90 oder F 120) nach DIN 4102 genügen.

G. Breitschaft



¹ DIN 4102-2:1977-09, DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 oder DIN 4102-22:2004-11